

§ 30 TTDSG

(1) Die Bundesnetzagentur ist zuständige [Aufsichtsbehörde](#) für die Einhaltung der Vorschriften in Teil 2, soweit nicht gemäß § [29 TTDSG](#) die Zuständigkeit des oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gegeben ist.

(2) Die Bundesnetzagentur kann Anordnungen und andere Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des Teils 2 sicherzustellen. Der nach den Vorschriften des Teils 2 Verpflichtete muss auf Anforderung der Bundesnetzagentur die hierzu erforderlichen Auskünfte erteilen. Die Bundesnetzagentur ist zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen befugt, die Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen.

(3) Über die Befugnis zu Anordnungen nach Absatz 2 hinaus kann die Bundesnetzagentur bei Nichterfüllung von Verpflichtungen des Teils 2 den [Betrieb](#) von [betroffenen](#) Telekommunikationsanlagen oder das Erbringen des betreffenden Telekommunikationsdienstes ganz oder teilweise untersagen, wenn mildere Eingriffe zur Durchsetzung rechtmäßigen Verhaltens nicht ausreichen.

(4) Zur Durchsetzung von Maßnahmen und Anordnungen nach den Absätzen 2 und 3 kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zu 1 Million Euro festgesetzt werden.

(5) Das [Fernmeldegeheimnis](#) des [Art. 10 GG](#) (des Grundgesetzes) wird eingeschränkt, soweit die Wahrnehmung der Befugnisse nach Absatz 2 Satz 1 und 3 dies erfordert.

Fassung ab 06. Jul 2022

Fassung bis einschl 05. Jul 2022

(1) Die Bundesnetzagentur ist zuständige [Aufsichtsbehörde](#) für die Einhaltung der Vorschriften in Teil 2, soweit nicht gemäß § [27 TTDSG](#) die Zuständigkeit des oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gegeben ist.

(2) - (5) ...

Fassung [neu](#) ab 01. Dez 2021